

L 9 B 66/04 AL

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

9

1. Instanz

SG Köln (NRW)

Aktenzeichen

S 24 AL 292/03

Datum

10.05.2004

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 9 B 66/04 AL

Datum

30.08.2004

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 10. Mai 2004 geändert. Dem Kläger wird wegen der Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde des Klägers ist begründet.

Wie das Sozialgericht zutreffend dargelegt hat, hat er die Klagefrist versäumt. Den Bevollmächtigten trifft hieran jedoch kein Verschulden, da er die Aufgabe der Fristwahrung seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Büropersonal - der Büroleiterin Frau M - zulässigerweise überlassen hat (vgl. BSG SozR 3 - 1500 § 67 Nrn 9,10,12). Angesichts ihres beruflichen Lebenslaufs bestehen an Qualifikation und Zuverlässigkeit von Frau M keine Zweifel. Diese ist angewiesen gewesen, die Auszubildende Frau T zu kontrollieren, was sie glaubhaft - auch im Rahmen der vorgegebenen Anweisung zum Ablauf des Fristenziehens und der Einhaltung einer Frist getan hat, so dass ihr Versehen nicht dem Bevollmächtigten zuzurechnen ist.

Dessen Verschulden ist auch nicht dadurch gegeben, dass er die Vorlage der Akte auf den letzten Tag der zutreffend erfassten Berufungsfrist ohne Anordnung einer Vorfrist vorgesehen hat. Von dieser Frist, die der rechtzeitigen Behebung von Unregelmäßigkeiten dienen soll, darf im Rahmen einer Übertragung der Fristenkontrolle bei solchen Rechtshandlungen nicht abgesehen werden, deren Vornahme ihrer Art nach mehr als nur einen geringen Aufwand an Zeit und Mühe erfordern, was nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei der Wahrung der Rechtsmittelbegründungsfrist im Revisionsverfahren der Fall wäre (vgl. BSG aaO, mwN). Vorliegend reicht zur Wahrung der Klagefrist jedoch die Übersendung einer zunächst unbegründeten Klageschrift mit Klageanträgen, die ohne großen Aufwand an Zeit und Mühen erstellt werden kann. Sie kann daher auch noch kurzzeitig im Laufe eines Nachmittags bzw. Abends gefertigt und dem Gericht am Ort durch Boten oder per Fax fristwährend übermittelt werden. Der Bevollmächtigte durfte daher im vorliegenden Fall auch im Rahmen der Delegation der Fristenwahrung auf das Büropersonal auf die Notierung einer weiteren Vorfrist verzichten.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2004-09-21